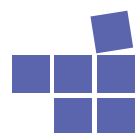


Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 14

Durchsuchung

Geschäftsbereich
Soziale Räume und Projekte
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Straße 9-11
10435 Berlin
Telefon 030.449 01 54
Fax 030.449 01 67



Durchsuchung

Der Begriff Durchsuchung ist ein Oberbegriff für verschiedene Arten von Durchsuchung (§§ 102-110 Strafprozeßordnung (StPO)). Unterschieden wird zwischen Personen-, Sach-, Wohnungs- und sonstiger Raumdurchsuchung, die in der Absicht durchgeführt werden, Verdächtige/ Beschuldigte zu ergreifen und/oder Spuren bzw. Beschlagnahmegegenstände zu sichern.

Die Durchsuchung dient sowohl zur Gefahrenabwehr einerseits als auch zur Strafverfolgung andererseits.

Grundrechts- einschränkung

Eine Durchsuchung ist ein Eingriff in die Grundrechte, sofern der Betroffene nicht in die Durchsuchung einwilligt. Art. 2 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht) bzw. Art. 13 GG (Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung) werden eingeschränkt. Für jeden Grundrechtseingriff braucht die Polizei eine gesetzliche Grundlage, sprich: eine Eingriffsermächtigung. Die zur Gefahrenabwehr zulässigen Grundrechtseingriffe sind u.a. im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) in der Fassung vom 11.5.1999 geregelt. Rechtsgrundlage für Grundrechtseingriffe zur Strafverfolgung sind die entsprechenden Bestimmungen der StPO. Hält sich die Polizei an die gesetzlichen Voraussetzungen, so ist ihr Einschreiten rechtmäßig.

Anordnungskompetenz

Aufgrund des Grundrechtseingriffes muss eine Wohnungsdurchsuchung grundsätzlich durch den Richter angeordnet werden. Bei *Gefahr im Verzug* kann die Anordnung allerdings auch durch den Staatsanwalt oder Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, sprich: auch die Polizei erfolgen (§105 StPO). „Gefahr im Verzug besteht dann, wenn sich aus sachorientierter Lagebeurteilung ergibt, daß auf den richterlichen Durchsuchungsbefehl nicht gewartet werden kann, weil zu befürchten ist, daß der Erfolg der Maßnahme zwischenzeitlich (ernsthaft) gefährdet oder gar vereitelt wird (Eilfall).“ (Lübke mann: Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, S. 481)

Form der Durchsuchungs- anordnung

„Die Durchsuchungsanordnung ist an keine bestimmte Form gebunden, kann also mündlich erfolgen, falls der Betroffene (oder sein Vertreter) anwesend ist.“ (ebd.) Ansonsten gibt es die schriftliche Form des richterlichen Durchsuchungsbefehls.

Wohnungs- und Raumdurchsuchung

Der Wohnungsbegriff umfasst nicht nur die Hauptwohnräume (Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche usw.) und Nebenräume (Flure, Treppen, Keller, Garagen) einer Wohnung, sondern erstreckt sich auch auf Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume (z.B. Büroräume, Werkstätten usw.) sowie auf befriedetes Besitztum (§36 ASOG Bln).

Nachtzeitschranke

Durchsuchungen von Räumen dürfen nur zu bestimmten Zeiten durchgeführt werden. Nicht durchsucht werden darf zur Nachtzeit vom 1.4.-30.9. zwischen 21.00 und 04.00 Uhr sowie vom 1.10.-31.3. zwischen 21.00 bis 06.00 Uhr (§ 104 Abs. 3 StPO). Ausnahmen bilden Räume, die zur Nachtzeit *jedermann* zugänglich sind (z.B. Gaststätten, Bahnhofshallen, Kinos).

Ferner entfällt die Nachtzeitschranke, wenn Gefahr im Verzug besteht, eine Verfolgung auf frischer Tat durchgeführt wird oder es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt. Des weiteren entfällt sie nach ASOG im Falle des § 36 Abs.1 Nr. 2 und 3, d.h. wenn „von der Wohnung Emissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führen“ bzw. wenn die Durchsuchung „zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.“ (Berg, Knape, Kiworr: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin, S.357)

Desgleichen enthält das ASOG ein Betretungsrecht zur Abwehr dringender Gefahren (§ 36 Abs.4 ASOG und § 36 Abs.5 ASOG), auch während der Nachtzeit.

Formvorschriften

Damit der Rechtsschutz der von einer Durchsuchung Betroffenen gewahrt bleibt, gibt es bestimmte Formvorschriften, die von Polizeibeamten einzuhalten sind (§§105II - 110 StPO und § 37 ASOG). Ein Wohnungsinhaber hat das Recht auf Anwesenheit bei einer Durchsuchung. Bei seiner Abwesenheit haben Polizeibeamte die Pflicht, nach Möglichkeit einen Vertreter hinzuzuziehen. Ferner sind sie dazu verpflichtet, Zeugen hinzuzuziehen, wenn es möglich ist. Polizeibeamte müssen den Grund der Durchsuchung vor ihrem Beginn nennen, sofern sie bei einem Unverdächtigen durchgeführt wird. Beim Verdächtigen ist dies bis zur Beendigung der Durchsuchung nicht erforderlich. Die Bekanntgabe des Durchsuchungsgrundes kann allerdings unterbleiben, wenn der Durchsuchungszweck dadurch gefährdet bzw. wenn zu befürchten wäre, dass der Betroffene die gesuchte Person warnen oder gesuchte Sachen beiseite schaffen würde (§37 ASOG Bln).

Gemäß § 107 StPO und § 37 Abs. 5 ASOG sollen Polizeibeamte den von einer Durchsuchung betroffenen Personen *auf Verlangen* unmittelbar nach Beendigung der Durchsuchungsmaßnahme ein Protokoll aushändigen, in dem die verantwortliche Stelle, Zeit, Ort und Grund der Durchsuchung sowie evtl. beschlagnahmte Gegenstände aufgeführt werden bzw. vermerkt wird, dass keine Beschlagnahmung vorgenommen wurde. Hat die Durchsuchung beim Verdächtigen stattgefunden, so sollte außerdem der Tatverdacht im Protokoll genannt werden.

Personendurchsuchung

Eine Personendurchsuchung kann bei Gefahr im Verzug jeder Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft anordnen (§ 105 StPO). Eine Personendurchsuchung zur Gefahrenabwehr kann jeder Polizeibeamte anordnen. Bei der Personendurchsuchung dürfen die Kleidung des Verdächtigen, seine Körperoberfläche sowie die ohne medizinische Hilfsmittel einsehbaren natürlichen Körperhöhlen durchsucht werden, außerdem die Sachen, die der Verdächtige bei sich führt (z.B. Taschen, Tüten u.ä.). Damit ist die Personendurchsuchung klar zu unterscheiden von der körperlichen Untersuchung gemäß §81a StPO.

Körperliche Eingriffe wie Blutentnahme, Magenspülung o.ä., die nur durch einen Arzt vorgenommen werden dürfen, sind bei einer Personendurchsuchung nicht zulässig.

Formvorschriften

Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärzten durchsucht werden (§34 Abs.4 ASOG Berlin). Das gilt allerdings nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Werden Sachen durchsucht, die eine Person bei sich führt, sollte sich der Betroffene eine Bescheinigung über die Durchsuchung, ihren Grund und ggf. beschlagnahmte Sachen aushändigen lassen.

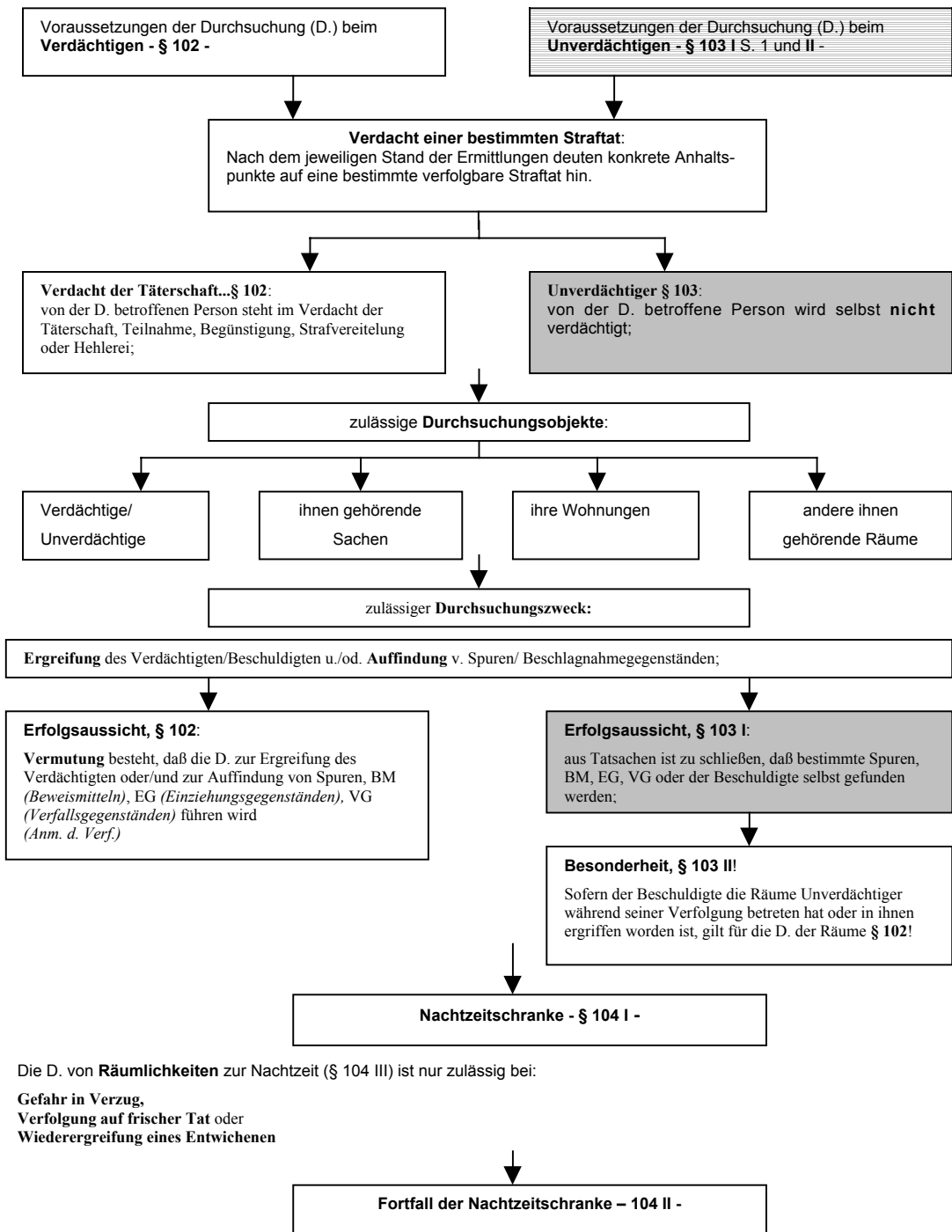
Wir danken Herrn Rennert für die fachliche Beratung.

Literatur:

Berg, Knappe, Kiworr: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin. Kommentar für Ausbildung und Praxis, Hilden/Rhld., 1997

Lübke, Wolfram: Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht. Lehr- und Arbeitsbuch in praxisbezogener Darstellung, Hilden/Rhld., 2000

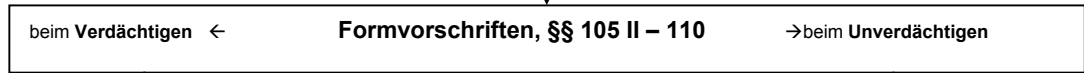
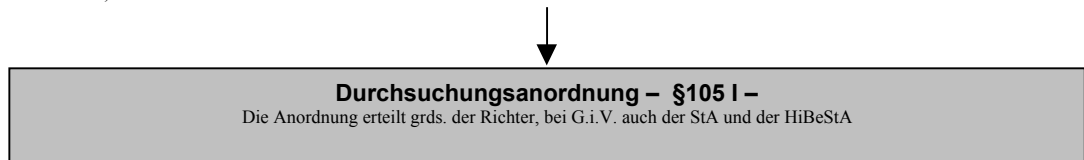
Gesamtüberblick zur Durchsuchung in Strafsachen, §§ 102 ff StPO
 (aus: Lübke mann: Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, S. 469f)



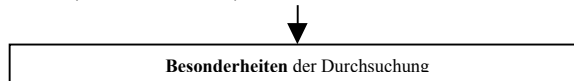
Bei der D. der nachfolgenden Räume brauchen nur die Voraussetzungen der §§ 102 od. 103 vorzuliegen:

- Räume, die zur Nachtzeit jedermann zugänglich sind (z.B. Bars)
- Räume, die der Polizei bekannt sind als Herbergen/Versammlungsorte vorbestrafter Personen, Niederlagen von Sachen, die mittels Straftaten erlangt sind, Schlupfwinkel des Glücksspiels, des unerlaubten Betäubungsmittel-/Waffenhandels, der Prostitution

(Fortsetzung der Gesamtübersicht)



- ↓
- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">- § 105 II: Pflicht, nach Möglichkeit Zeugen hinzuzuziehen, wenn Räumlichkeiten ohne Beisein des Richters od. d. StA durchsucht zu werden.- § 106 I: Betroffener hat Recht auf Anwesenheit. Pflicht, bei dessen Abwesenheit nach Möglichkeit Vertreter hinzuzuziehen.- § 106 II: Bekanntgabe des D.-Zwecks ist nicht vor deren Beendigung erforderlich.
- § 107: Aushändigung einer schriftl. Mitteilung auf Verlangen über Grund der D., Tatverdacht und Verzeichnis der ggf. beschlagnahmten Gegenstände od. darüber, daß nichts gefunden wurde (in NW durch NW 10) | <ul style="list-style-type: none">- § 105 II: wie beim Verdächtigen.- § 106 I: wie beim Verdächtigen.- § 106 II: Bekanntgabe hat vor Beginn der D. zu erfolgen – außer im Falle des § 104 II- § 107: wie beim Verdächtigen; allerdings braucht die Straftat nicht bezeichnet zu werden. |
|--|---|



- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">- § 108: Beschlagnahme von Zufallsfunden anlässlich einer D.- § 110: Durchsicht von Papieren | <ul style="list-style-type: none">- § 97: D. muß sich auf beschlagnahmefähige Gegenstände beziehen- § 103 I S. 2: Gebäudedurchsuchung (Kap.C 7.8) |
|---|--|



Jürgen Schaffranek

Polizeiliche Maßnahmen der Personendurchsuchung, Hausdurchsuchung und sog. Razzien sind Bestandteil der Ermittlungsverfahren der Polizei. Sie greifen oft tief in die Grundrechte der Bürger ein. So sind insbesondere Artikel 1 (Unantastbarkeit der Würde des Menschen), Artikel 11 (Freizügigkeit im Bundesgebiet) sowie Artikel 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung), um nur einige der wichtigsten zu nennen, besonders davon berührt.

In den letzten Jahren hat eine Aushöhlung dieser Grundrechte stattgefunden, indem zunehmend Gesetze geschaffen worden sind, die der sog. Gefahrenabwehr für die Bundesrepublik und im Kampf gegen die „Organisierte Kriminalität“ dienen sollen. In diesem Zusammenhang müssen die sog. „verdachtsunabhängigen Personenkontrollen“ zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität sowie der „Große Lauschangriff“ genannt werden.

Für die Sozialarbeit mit Marginalisierten haben diese Änderungen spürbare Auswirkungen auf die Alltagspraxis: StreetworkerInnen wurde berichtet, wie beispielsweise ausländische Jugendliche an vielen öffentlichen Orten verdachtsunabhängig mehrfach am Tag kontrolliert werden.

Viele Wohnprojekte haben schon die Praxis der Hausdurchsuchung erleben können.

Man darf in der Beurteilung dieser Maßnahmen sicherlich kritisch sein, in der Alltagspraxis können SozialarbeiterInnen nicht dagegen vorgehen. Trotzdem gibt es aus meiner Sicht einige Grundverhaltensweisen, die den Umgang mit den Ermittlungsmaßnahmen der Polizei erleichtern.

Sinnvoll ist die genaue Kenntnis der entsprechenden Rechtsnormen als Voraussetzung für ein sicheres Verhalten in Ermittlungssituationen. Falsche Reaktionen während der polizeilichen Ermittlungen können kaum absehbare Folgen für den weiteren Verlauf des Verfahrens haben. Hier einige prinzipielle Verhaltensvorschläge:

- Man sollte in jeder Situation unbedingt ruhig gegenüber den Ordnungshütern reagieren. Beleidigende Äußerungen sowie heftige körperliche (Re)Aktionen sollten in jedem Falle unterlassen werden.
- Beschwerden bezüglich der Unverhältnismäßigkeit der Mittel der Polizei etc. können nur im Nachhinein (am besten unter rechtsanwaltlicher Beteiligung) zielgerichtet verfolgt werden.
- Offensichtlich widerrechtliche Aktionen der Polizei müssen geduldet werden (es gibt kein Mittel der unmittelbaren Einflussnahme). Jedoch kann auf die gesetzlichen Grundlagen sowie auf rechtliche Schritte hingewiesen werden.

- Angaben zur Person müssen immer gemacht werden, Angaben zur Sache sollten nicht gemacht werden. Man sollte immer erst rechtlichen Beistand konsultieren, bevor man Angaben zur Sache macht.
- Von dem Ablauf der Maßnahmen sollte immer ein Gedächtnisprotokoll angefertigt werden.
- Der Arbeitgeber muss immer von solchen Maßnahmen informiert werden. Die Information sollte unmittelbar erfolgen.

Normalerweise verlaufen die Maßnahmen in Einrichtungen der Sozialarbeit relativ routiniert und sachgemäß. Es ist eher die Ausnahme, dass es zu unverhältnismäßigen Aktionen der Polizei in den Einrichtungen kommt. Hier wie da gilt jedoch, dass erst im Nachhinein dagegen vorgegangen werden kann. Liegt ein offensichtliches Fehlverhalten von Beamten vor, sollte eine Dienstaufsichtsbeschwerde unter Beteiligung eines Rechtsbeistandes erwogen werden (Dienstaufsichtsbeschwerden haben oft einen Effekt in der Zukunft). Es empfiehlt sich jedoch meistens, die Angelegenheit zunächst im direkten Kontakt mit dem zuständigen Polizeiabschnitt zu verhandeln. Oft kann hier im Dialog für die Zukunft ein „Modus Operandi“ verhandelt werden, der die Situationen erheblich entschärfen kann.

Jürgen Schaffranek ist im Drogennotdienst und der BAG Streetwork/Mobile Jugendarbeit tätig.

Thema im Infoblatt Nr. 15: Datenspeicherung bei Straffälligkeit von Jugendlichen

Impressum

Infoblatt Nr. 14
September 2000

Herausgeber

Sozialpädagogisches Institut Berlin
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Str. 9-11

10435 Berlin

Tel: 030/ 449 01 54

Fax: 030/ 449 01 67

Text/Redaktion

Irina Klave

Diskussionsbeitrag:

Jürgen Schaffranek

Das Infoblatt erscheint mindestens viermal im Jahr als

Lose-Blatt-Sammlung

zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben

Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle

ist ausdrücklich erwünscht